

(2) Die Verantwortlichkeit für die materielle und finanzielle Sicherung der Einführung der Grundlagenfächer liegt bei den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und örtlichen Räte. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der in den jährlichen Plänen bereitgestellten materiellen und finanziellen Fonds der Berufsausbildung.

§ 6

Für Ausbildungsberufe, deren Inhalt vorwiegend von den Wissenschaftsbereichen Automatisierungstechnik und Datenverarbeitung und über die Grundlagenfächer hinausgehend bestimmt wird, gilt diese Anordnung nicht.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

Weidemann

Anordnung über die Herstellung bzw. Verwendung bitumenhaltiger Fußbodenbeläge in Stallungen und Ausläufen für Schweine und Rinder sowie bitumenhaltiger Anstrichstoffe für Gärfuttersilos

vom 15. Juli 1968

Zur Verhütung von Gesundheitsschäden bei Tieren wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verlegung bzw. Verwendung bitumenhaltiger Fußbodenbeläge einschließlich Fugenverguß- und Klebstoffe in Stallungen und Ausläufen für Schweine und Rinder sowie bitumenhaltiger Anstrichstoffe für Gärfuttersilos ist nur gestattet, wenn folgender Gehalt an phenolischen Bestandteilen nicht überschritten wird:

- für Fußbodenbeläge in Stallungen und Ausläufen für Schweine 3mg%*
- für Fußbodenbeläge in Stallungen und Ausläufen für Rinder 5mg%*
- für Anstrichstoffe für Gärfuttersilos 10mg%*.

* 1 mg % = 1 mg in 100 g Bitumen

Der Gehalt an phenolischen Bestandteilen ist entsprechend der vom Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut Berlin festgelegten Analysenvorschrift* festzustellen.

(2) Erzeugnisse gemäß Abs. 1 müssen feuchtligkeitsabweisend, fäulnissicher, abriebfest, eben sowie widerstandsfähig gegen chemische Einwirkungen durch Kot, Urin, Futter-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein. Es muß eine leichte Sauberhaltung und Desinfizierbarkeit gewährleistet sein.

§ 2

(1) Bei der Herstellung von Erzeugnissen gemäß § 1 ist die Verwendung von Teeren und Pechen auf Stein- oder Braunkohlenbasis sowie anderer Zuschlagstoffe, die für die Tiere toxische Bestandteile enthalten, nicht gestattet.

(2) Bei der Be- und Verarbeitung sowie beim Transport von zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß § 1 bestimmten Bitumen und bitumenhaltigen Bautenschutzstoffen sind nur solche Geräte bzw. Behältnisse zu verwenden, die nicht mit Teer- oder Pechresten verunreinigt sind. Die Reinigung der Geräte bzw. Behältnisse mit Teerölen oder sonstigen phenolhaltigen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 3

Die Lieferer von Bitumen oder bitumenhaltigen Bautenschutzstoffen bzw. die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 haben ihrem Besteller bzw. Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme zu bestätigen, daß die Höchstwerte an phenolischen Bestandteilen gemäß § 1 Abs. 1 sowie die Bestimmungen gemäß § 2 eingehalten wurden.

§ 4

Die Partner gemäß § 3 haben die Festlegungen dieser Anordnung durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

* Die Analysenvorschrift ist beim Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut, 101 Berlin, Hannoverscha Str. 27, anzufordern.